Gesellschaftsforschung und Kritik

Sebastian Muy

Berufliches Handeln in konfliktiven Mandatsgefügen

Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen in Bayern und Berlin

BELTZ JUVENTA

Gesellschaftsforschung und Kritik

Herausgegeben von
Albert Scherr | Stefan Müller

Die Reihe »Gesellschaftsforschung und Kritik« bietet einen Ort für theoretische und empirische Analysen, die auf die Weiterentwicklung kritischer Gesellschaftsforschung zielen. Als grundlegendes Kennzeichen kritischer Gesellschaftsforschung gilt dabei das Interesse an der Frage, wie soziale Problematiken mit der Grundstruktur der Gegenwartsgesellschaft zusammenhängen. Die Reihe ist für Beiträge aus unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Theorietraditionen offen und steht für eine multiperspektivische Programmatik der Kritik.

Der Autor
Sebastian Muy ist Sozialarbeiter (Diplom, MSW) und forscht an der Schnittstelle von Sozialarbeitsforschung und Flucht-/Migrationsforschung. Er hat mehrere Jahre in der sozialarbeiterischen Beratung im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen (BBZ) in Berlin und zuletzt als Referent für Migrationssozialarbeit beim Paritätischen Gesamtverband gearbeitet sowie an der Pädagogischen Hochschule Freiburg promoviert.

Von der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.) genehmigte Dissertation.
Gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung mit einem Promotionsstipendium und einem Druckkostenzuschuss.

Hans **Böckler** **Stiftung**

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Die Beltz Verlagsgruppe behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.
Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-9556-2 Print
ISBN 978-3-7799-9557-9 E-Book (PDF)
ISBN 978-3-7799-9558-6 E-Book (ePub)

1. Auflage 2026

© 2026 Beltz Juventa
Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
service@beltz.de
Alle Rechte vorbehalten

Satz: Datagrafix GSP GmbH, Berlin
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag
(ID 15985-2104-1001)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Vorwort 7

1 Einleitung 9
- 1.1 Zu Thema, Forschungsstand und Forschungsinteresse 9
- 1.2 Zu einigen zentralen Begriffen in dieser Arbeit 10
- 1.3 Zur Dynamik des Forschungsfeldes 13
- 1.4 Zum Aufbau der Arbeit 14

2 Theoretische Zugänge 16
- 2.1 Soziale Arbeit als organisierte Hilfe in der funktional differenzierten Gesellschaft, die Probleme der Lebensführung zum Gegenstand hat 16
- 2.2 Berufliches Handeln und konflikttheoretische Perspektiven in der Sozialen Arbeit 23
- 2.3 Asyl-Regime 29

3 Methodologischer Ansatz und forschungsmethodisches Vorgehen 34
- 3.1 Der Forschungsstil der Grounded Theory 34
- 3.2 Vom Erkenntnisinteresse über Datenerhebung und -analyse zur Theorieentwicklung: Rekonstruktion eines iterativen Forschungsprozesses 36
- 3.3 Wer interviewt wen und wie? – Reflexion von Interviews im Kontext 73

4 Beschreibung des Forschungsfeldes 82
- 4.1 Aufnahmeeinrichtungen und AnkER-Zentren in Deutschland 82
- 4.2 Soziale Arbeit in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland 85
- 4.3 Betreiberstrukturen und Angebote Sozialer Arbeit in Aufnahmeeinrichtungen in den deutschen Bundesländern 86
- 4.4 Forschungsfeld I: ein ausgewähltes AnkER-Zentrum in Bayern 89
- 4.5 Forschungsfeld II: zwei Aufnahmeeinrichtungen in Berlin 96

5 Datenanalyse I: Berufliches Handeln in Aufnahmeeinrichtungen in Auseinandersetzung mit Problemen der Lebensführung und dem Asylregime 104
5.1 Beschreibung und Kontextualisierung beruflichen Handelns Sozialer Arbeit in Aufnahmeeinrichtungen 104
5.2 Berufliches Handeln von Sozialarbeitenden in Aufnahmeeinrichtungen in Auseinandersetzung mit spezifischen Problemen der Lebensführung von Adressat*innen und Kontextfaktoren im Rahmen spezifischer Asylregime 133
5.3 Fremdbestimmtes Wohnen in Aufnahmeeinrichtungen 135
5.4 Gesundheitsbezogene Probleme 159
5.5 Abschiebungen und deportability 193
5.6 Vergleichende Zusammenfassung des Kapitels 5 281

6 Datenanalyse II: Begrenzte Inklusionsvermittlung im konfliktiven Mandatsgefüge – zum beruflichen Handeln im Zusammenhang mit handlungsbegrenzenden Regeln 290
6.1 Die Theoriediskussion um die Mandate der Sozialen Arbeit 290
6.2 Überlegungen zu einem differenzierten, kontingenz- und konfliktsensiblen Mandatsbeziehungsmodell: das „konfliktive Mandatsgefüge“ 295
6.3 Die Analyse der „konfliktiven Mandatsgefüge“ im Untersuchungskontext 302
6.4 Zum Umgang von Sozialarbeiter*innen und Trägerorganisationen mit Regeln, die den Auftrag der Inklusionsvermittlung begrenzen 330

7 Begrenzte Inklusionsvermittlung unter exkludierenden Bedingungen im konfliktiven Mandatsgefüge: Antworten auf die Forschungsfragen 348

8 Fazit und Ausblick 358

9 Quellenverzeichnis 362

10 Abkürzungsverzeichnis 403

11 Anhang 405
11.1 Exemplarische Interviewleitfäden 405
11.2 Datenanalyse-Checkliste (Stand September 2022) 410
11.3 Übersichtstabelle: Betreiberstrukturen und Angebote Sozialer Arbeit in Aufnahmeeinrichtungen in den deutschen Ländern 411

Vorwort

Im Unterschied zu meiner über den überwiegenden Zeitraum parallel ausgeübten Tätigkeit als Sozialarbeiter bedeutet die Arbeit an einer Dissertation, viel Zeit allein am Schreibtisch zu verbringen. Aber, wie schon im Vorwort vieler anderer Arbeiten betont wurde, schreibt sich keine ‚Diss' tatsächlich allein. Daher möchte ich an dieser Stelle all jenen Personen und auch Organisationen danken, dank derer die Arbeit an dieser Arbeit eben doch oft nicht so einsam war, die mir die Promotion überhaupt erst ermöglicht und die mich in diesem mehrjährigen Prozess auf unterschiedlichste Weise unterstützt haben.

Ich danke dem wissenschaftlichen Betreuer und Erstgutachter meiner Arbeit, Prof. Dr. Albert Scherr von der Pädagogischen Hochschule (PH) Freiburg, für die sehr verlässliche und unterstützende Betreuung und Begleitung in allen Phasen des Forschungsprozesses.

Ich danke der Zweitbetreuerin und -gutachterin, Prof. Dr. Karin Scherschel von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, für die Bereitschaft, die Zweitbegutachtung zu übernehmen.

Ich möchte auch die große Bedeutung der Kolloquien, Interpretations- und Arbeitsgruppen hervorheben, die mir über den mehrjährigen Forschungsprozess intersubjektiven Austausch und das Bewältigen von Herausforderungen im Forschungsprozess ermöglicht bzw. erleichtert haben. Insbesondere zwei Gruppen haben mich dabei über den ganzen Forschungsprozess hinweg begleitet. Zunächst ist hier das Promotionskolloquium Soziale Arbeit der PH Freiburg und der Fachhochschule Nordwestschweiz zu nennen. Danke an dessen Leiter Prof. Dr. Albert Scherr und Prof. Dr. Daniel Gredig sowie an alle Teilnehmer*innen für die Gelegenheit, regelmäßig Zwischenergebnisse und Überlegungen vorzustellen. Des Weiteren danke ich den Teilnehmer*innen des selbstorganisierten Promotionskolloquiums Soziale Arbeit und Menschenrechte für den ebenfalls kontinuierlichen Austausch. In beiden Kontexten habe ich das konstruktiv-kritisch-solidarische Diskussionsklima immer sehr geschätzt, habe von euren Rückmeldungen sehr profitiert und viel von euch und im Austausch mit euch gelernt.

Ich danke der Hans-Böckler-Stiftung (HBS), dass sie mich im Rahmen der Promotionsförderung finanziell und ideell unterstützt und mir damit überhaupt ermöglicht hat, diese Arbeit zu beginnen.

Ich danke Prof. Dr. Jörg Reitzig von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen für die Unterstützung und den Austausch als Vertrauensdozent der HBS sowie darüber hinaus.

Neben den beiden schon genannten Kolloquien, die mich über den ganzen Forschungsprozess kontinuierlich begleitet und unterstützt haben, gab es weitere Gruppen in bestimmten Phasen: das selbstorganisierte Forschungskolloquium

mit einigen Berliner Freundinnen, Grounded-Theory-Interpretationsgruppen mit anderen Forschenden in Berlin und (nach Pandemiebeginn) online sowie die zwischenzeitlich bestehende HBS-Mikro-AG Kritische Soziale Arbeit.

Außerdem danke ich der Bürogemeinschaft Reuterstraße, wo ich große Teile des vorliegenden Textes geschrieben habe, sowie meinen Freund*innen und Kolleg*innen, die mich in allen Phasen der Arbeit aktiv begleitet und unterstützt haben, z. B. durch anregende und unterstützende Diss-Austauschgespräche, Korrekturlesen, „Schreiburlaube", etc.: Anne-Marlen Engler, Hannah Franke (deren Bereitschaft, in der Schlussphase die ganze Arbeit zu lesen und mir dazu ein Feedback zu geben, die Leser*innen eine bessere Verständlichkeit verdanken), Lisa Bor, Nora Keller, Rub(én) Solís Mecalco, Simon Sperling, Stefanie Lindner, und anderen.

Nicht zuletzt möchte ich auch all den Menschen herzlich danken, die bereit waren, mit mir im Rahmen dieser Forschungsarbeit Interviews und Gespräche zu führen, mit darin Einblicke in ihren Lebens- oder Arbeitsalltag und ihre Sichtweisen zu gewähren, oder mir entsprechende Kontakte zu vermitteln. Danke – ohne euch wäre die Arbeit nicht möglich gewesen!

Und zu guter Letzt einen großen Dank an alle, die mich jenseits wissenschaftlicher Kontexte durch den mehrjährigen Prozess begleitet haben: Sarah, Julia, Lisa, Aristide und all meine anderen Freund*innen, meine Familie sowie meine BBZ-Kolleg*innen.

Sebastian Muy, Berlin, im Mai 2025

1 Einleitung

1.1 Zu Thema, Forschungsstand und Forschungsinteresse

Die vorliegende Arbeit hat die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland zum Gegenstand. Konkreter formuliert geht sie den Fragen nach, welchen *Beitrag berufliches Handeln* von Sozialarbeiter*innen in Aufnahmeeinrichtungen zur *Bewältigung von Problemen der Lebensführung* von Geflüchteten leistet, und welche *Bedingungen* sich dabei im Rahmen des *Asylregimes* identifizieren lassen, die bestimmte berufliche *Handlungsweisen fördern oder begrenzen.*

Wie Albert Scherr und Helen Breit (2023, S. 128) nachzeichnen, hat sich der wissenschaftliche Fachdiskurs zur Sozialen Arbeit mit Geflüchteten in Deutschland zeitversetzt zur Entwicklung des Handlungsfeldes etabliert. Die Soziale Arbeit mit Geflüchteten hat sich demnach in Deutschland spätestens seit den 1990er Jahren zu einem bedeutenden Handlungsfeld der Sozialen Arbeit entwickelt. Die fachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihm verblieb jedoch bis Mitte der 2010er Jahre auf einem relativ niedrigen Niveau. Mit dem rasanten Anstieg der Zahl der Asylsuchenden in Deutschland wuchs damals auch die Anzahl an sozialarbeiterischen Angeboten, die auf die Arbeit mit dieser Zielgruppe ausgerichtet sind, sowie ein auf dieses Handlungsfeld ausgerichteter wissenschaftlicher Fachdiskurs.[1] In dessen Rahmen werden sowohl die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine professionelle Praxis Sozialer Arbeit mit geflüchteten Menschen als auch Widersprüche zwischen den professionsethischen und menschenrechtsorientierten Prinzipien auf der einen und den durch (restriktive) Asylpolitik und -recht auf der anderen Seite geprägten Rahmenbedingungen kritisch thematisiert (vgl. Scherr/Breit 2023, S. 129). Andreas Kewes (2018, S. 177) stellt in einer Sammelrezension zu Schwerpunkt- und Sonderheften einschlägiger Fachzeitschriften Sozialer Arbeit zu Flucht/Geflüchteten aus den Jahren 2016/2017

1 Siehe Scherr/Breit (2023, S. 129) für einen Überblick über den Forschungsstand zur Sozialen Arbeit mit Geflüchteten in Deutschland, sowie darüber hinaus u. a. Blank et al. (2018, Kap. 5.3), Hammerschmidt et al. (2021), Gemende et al. (2022), Schirilla (2024), Schmitt (2024), sowie eine Reihe von (weiteren) Publikationen, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit zitiert werden. Dass das Handlungsfeld Flucht_Migration im deutschsprachigen sozialarbeitswissenschaftlichen Diskurs mittlerweile ‚angekommen' und etabliert ist, zeigt sich auch daran, dass in vier von fünf (von mir identifizierten) in den letzten fünf Jahren erschienenen Sammelbänden, die sich an einer Systematisierung der Handlungsfelder Sozialer Arbeit versuchen, Beiträge zur Sozialen Arbeit mit Geflüchteten enthalten sind (vgl. Becker/Kricheldorff/Schwab 2020; Bieker/Niemeyer 2022; Meyer/Siewert 2021; van Rießen/Bleck 2023; nicht enthalten in Farrenberg/Schulz 2020).

fest, dass die zahlreichen Beiträge vielfach einführenden Charakter hätten und in ihnen kaum Theoriedebatten aufgegriffen, umfangreiches empirisches Material analysiert oder Hypothesen geprüft würden. Die Perspektiven von Geflüchteten selbst würden in den Beiträgen nur selten thematisiert, ihre Agency komme kaum zur Sprache (vgl. Kewes 2018, S. 178 f.). Dass Soziale Arbeit in einem Spannungsfeld unterschiedlicher, mitunter widersprüchlicher Funktionen und Erwartungen agiert, ist handlungsfeldübergreifend weitgehend Common Sense im sozialarbeitswissenschaftlichen Fachdiskurs. Es gibt jedoch Gründe für die Annahme, dass dies im Fall der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen in besonderem Maße der Fall ist (vgl. Scherr 2015a, S. 16 f.; Prasad 2016, S. 349). Eine Reihe dieser Veröffentlichungen fokussiert auch den Teilbereich der Sozialen Arbeit, der im räumlich-institutionellen Kontext von *Sammelunterkünften* angesiedelt ist und in dem die Widersprüche sich weiter zuspitzen können, weil neben dem Beratungs- und Hilfeauftrag oft auch eine Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der geordneten Abläufe in der Sammelunterbringung besteht (vgl. Gögercin 2018, S. 554), die ihrerseits mit restriktiven asylpolitischen Zielsetzungen verbunden ist. Was durch die bestehende Forschungsliteratur meines Erachtens noch nicht in ausreichendem Maße abgedeckt ist und wozu meine Arbeit einen Beitrag leisten soll, ist eine empiriebasierte, differenzierte „Analyse der heterogenen Konfliktfelder, in denen Soziale Arbeit situiert ist, der dort vorfindlichen Bedingungen für sozialarbeiterische Praxis sowie der Ansatzpunkte für politische Interventionen" (Scherr 2017a, S. 71) im spezifischen Arbeitskontext der Sozialen Arbeit in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete (vgl. Muy 2019, S. 203). Dieses Ziel habe ich verfolgt mittels einer qualitativen Studie, vor allem auf Basis von Interviews mit Bewohner*innen, Sozialarbeiter*innen und anderen Akteur*innen[2] in Aufnahmeeinrichtungen bzw. ‚AnkER-Zentren' (siehe unten) in zwei exemplarisch ausgewählten Bundesländern (Berlin und Bayern), orientiert am Forschungsprogramm der Grounded Theory Methodologie.

1.2 Zu einigen zentralen Begriffen in dieser Arbeit

Einige zentrale Begriffe, die in meinen Forschungsfragen enthalten sind, werde ich im Kapitel 2 zu den theoretischen Zugängen näher erläutern (z. B. Asylregime, Probleme der Lebensführung). Andere Begriffe, die ich im Zuge der Datenanalyse

2 Geschlechtergerechte Schreibweisen wie z. B. das in dieser Arbeit verwendete „Gendersternchen" dienen dazu, real existierende Geschlechtervielfalt in der (Schrift-)Sprache abzubilden, statt die männliche Form als Norm zu setzen. Dieses Anliegen bezieht sich nur auf Menschen, nicht auf Organisationen und Institutionen. Daher werden in dieser Arbeit Begriffe wie „Akteur", „Träger", „Betreiber" etc. nur dann „gegendert", wenn damit primär konkrete Menschen (mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten) und nicht Organisationen gemeint sind.

bzw. Theorieentwicklung einführe, werden jeweils an der entsprechenden Stelle eingeführt. Auch die Begriffe ‚Aufnahmeeinrichtung' und ‚AnkER-Zentrum'/-‚Einrichtung' werden im Laufe der Arbeit näher erläutert. An dieser Stelle sei schon einmal erwähnt, dass es sich bei ‚*Aufnahmeeinrichtungen*' um Sammelunterkünfte der Bundesländer handelt, in denen Geflüchtete nach Stellung eines Asylantrag für einen variablen Zeitraum verpflichtend untergebracht werden (vgl. Vey 2023, S. 654).[3] In Bayern und einigen weiteren Bundesländern heißen die Aufnahmeeinrichtungen seit 2018 offiziell ‚*AnkER-Einrichtungen*', was ein Akronym für ‚Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren/-einrichtungen' darstellt (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2018, S. 14; CDU/CSU/SPD 2018, S. 107). Es handelt sich um einen ‚politischen', gesetzlich nicht definierten Begriff. Seine inhaltlichen Merkmale werden in Kapitel 4.1 näher erläutert. An den Aufenthalt in ‚Aufnahmeeinrichtungen' oder ‚AnkER-Zentren' schließt sich vielfach die (oft ebenfalls verpflichtende) Zuweisung Geflüchteter zum Wohnen in ‚*Gemeinschaftsunterkünften*' an (vgl. Vey 2023, S. 655), ein Begriff, der – ebenso wie der Begriff der Aufnahmeeinrichtung (§ 44 AsylG) – dem deutschen Asylgesetz entnommen ist (§ 53 AsylG). Wenn es auf die Differenzierung dieser Unterkunftstypen nicht ankommt, verwende ich als Oberbegriff für diese (und ggf. weitere) Unterbringungsformen den Begriff der ‚*Sammelunterkünfte*' bzw. der ‚*Sammelunterbringung*'. Dieser ermöglicht „einen analytischen Zugriff, der […] den segregierenden Charakter der Unterbringung herausstellt" (Piechura/Werner/Runge 2024, S. 194) und „die euphemistischen Konnotationen des Verwaltungsterminus der Gemeinschaftsunterbringung" (ebd., S. 194) vermeidet. In verschiedenen Studien zu Sammelunterkünften für Geflüchtete in Deutschland wird auch der Begriff des ‚*Lagers*' verwendet (vgl. z. B. Engler 2025; Göler 2021; Pieper 2008a). Während der Begriff in politischen und medialen Diskursen in den 1980er Jahren in diesem Kontext noch relativ gängig war, wird er seitdem zunehmend weniger verwendet, unter anderem wohl aufgrund von im Deutschen verbreiteten sprachlichen Assoziationen zu NS-Konzentrationslagern (vgl. Brandmaier 2019, S. 54; Pieper 2008a, S. 351). Jedoch ist diese Assoziation im Begriff keineswegs angelegt; so wird ein „Lager" im Duden u. a. definiert als „für das vorübergehende Verbleiben einer größeren Anzahl Menschen eingerichteter [provisorischer] Wohn- oder Übernachtungsplatz" (duden.de 2025a),

3 In einigen Bundesländern werden Geflüchtete nach Stellung ihres Asylgesuchs zunächst in ‚*Ankunftszentren*' genannten Einrichtungen untergebracht, wo bereits erste Registrierungsschritte stattfinden, bevor sie im Anschluss in ‚Aufnahmeeinrichtungen' umverteilt werden. Auch das ‚Ankunftszentrum' ist kein gesetzlich definierter Begriff, die (Nicht-)Abgrenzung zur ‚Aufnahmeeinrichtung' wirft Fragen auf (vgl. Armbruster/Classen/Stübinger 2018, S. 345; BAMF, Arbeitsstab Integriertes Flüchtlingsmanagement 2016; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2023a; Kalkmann 2018; Pichl 2020, S. 89). ‚Ankunftszentren' wurden in dieser Arbeit nicht näher untersucht (vgl. zum Ankunftszentrum in Berlin-Tegel Solidaritätstreff Soziale Arbeit Neukölln 2024).

unter den Beispielen findet sich auch eines zum „Flüchtlingslager". Tobias Pieper plädiert aus begriffsinhaltlichen und -politischen Gründen für die Verwendung des Lagerbegriffs: „Die Nicht-Benennung als Lager als solche führt im Endeffekt zu einer Verharmlosung und Entnennung der Inhumanität und des menschenrechtlichen Skandals der Unterbringungssituation im demokratischen Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland." (Pieper 2008a, S. 351) Auch andere Forscher*innen, insbesondere aus der ‚aktivistischen Migrationsforschung' und in Anlehnung an Verwendungsweisen in antirassistischen sozialen Bewegungen, verwenden den Lagerbegriff (vgl. Kreichauf 2023, S. 254 f.). Ich verwende den Lagerbegriff in dieser Arbeit in erster Linie in Zitaten, auch in übersetzten („camp"), sowie in ‚aktivistisch-politischen' Kontexten. Ansonsten verwende ich, wo es nicht auf administrative Unterkategorien ankommt, den Oberbegriff der „Sammelunterkünfte", der im Duden definiert wird als „zur Unterbringung einer größeren Anzahl von Menschen dienende Unterkunft" (duden.de 2025b), um der empirischen Vielfalt von Sammelunterbringungsformen, die sich nicht unbedingt alle zweifellos unter den Lagerbegriff fassen lassen, gerecht zu werden, und gleichzeitig den Euphemismus der ‚Gemeinschaft' zu vermeiden (vgl. Brandmaier 2019, S. 58; Piechura/Werner/Runge 2024, S. 194).

Die Arbeit verortet sich disziplinär an den Schnittstellen von Sozialarbeitsforschung und Migrations-/Fluchtforschung bzw. Migrations*regime*forschung. Mit dem Begriff ‚Geflüchtete' ist im Kontext dieser Arbeit jene Teilgruppe der Migrant*innen aus Drittstaaten gemeint, die in Deutschland einen Schutzstatus und folglich eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen begehren, beantragen oder beantragt haben, unabhängig von ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus, also unabhängig davon, ob ihnen dieser Status durch die deutschen Behörden tatsächlich zuerkannt wurde/wird oder nicht (vgl. ähnlich Scherr 2022, S. 9). An einigen Stellen verwende ich, in Anlehnung an Bach et al. (2021, S. 17), den Begriff „Flucht_Migration", um das ‚Dazwischen', die Übergänge, die Uneindeutigkeiten zwischen den beiden Begriffen sprachlich zu markieren, die in den administrativen Kategorisierungen des Flüchtlings- und Migrationsrechts häufig unsichtbar gemacht werden. Scherr und Scherschel (2019, S. 39 f.) stimmen diesbezüglich zwar in der Migrationsforschung vertretenen Thesen zu, dass die Unterscheidung von Zwangsmigration und freiwilliger Migration unscharf sei und Migration auf einer wie auch immer gelagerten Gemengelage aus sozialen Bedingungen und individueller sowie kollektiver Handlungsfähigkeit resultiere. Dies mache die Unterscheidung aber nicht grundsätzlich obsolet. So könnten bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse (ökonomischer, ökologischer, politischer, rechtlicher Art) dazu führen, dass „Migration eine faktisch alternativlose Option sein kann, um physisches Überleben und/oder Lebensbedingungen zu erreichen, in denen elementare Menschenrechte gewährleistet sind" (Scherr/Scherschel 2019, S. 45). Dem Flüchtlingsrecht liege jedoch „ein absichtsvoll eingeschränktes Verständnis solcher Zwänge zugrunde" (ebd., S. 43), insofern etwa

gravierende Armut und Verelendung nicht als rechtlich relevante Fluchtgründe anerkannt seien (vgl. ebd., S. 44). Vor diesem Hintergrund plädieren sie für eine Beibehaltung der Kategorie Zwangsmigration zur Konturierung eines diesbezüglichen Forschungsfeldes, ohne sich die Kategorisierungen und Hierarchisierungen des Flüchtlingsrechts zu eigen zu machen. Diesen nachvollziehbaren Überlegungen möchte ich begrifflich Rechnung tragen, indem ich die Bewohner*innen der Sammelunterkünfte ‚Geflüchtete' nenne und nicht ‚Migrant*innen' (wie z. B. bei Sowa 2022, S. 22).

1.3 Zur Dynamik des Forschungsfeldes

Auf eine Herausforderung im Forschungsprozess sei hier noch eingegangen, und zwar die *Dynamik des Forschungsfeldes*. Bei der Promotion handelt es sich um ein mehrjähriges „Langzeitprojekt" (Franz 2018, S. 405; vgl. Ambrasat/Martens 2022, S. 36). Wer sich also forschend nicht primär mit einem historischen Gegenstand auseinandersetzt, sondern mit gegenwartsbezogenen Prozessen, die*der muss damit umgehen, dass sich ‚das Feld' im Laufe des Forschungsprozesses permanent verändert, also z. B. während der Arbeit am Exposé, während der ersten Feldforschungsphase, während der zweiten Feldforschungsphase sowie in der Abschlussphase jeweils unterschiedliche Kontextbedingungen existieren. Als Beispiel können im Kontext dieser Arbeit z. B. Veränderungen in medialen und öffentlichen Diskursen, politischen Kräfteverhältnissen und Regierungskoalitionen, Gesetzgebung, administrativen Praktiken und Rechtsprechung sowie Ausbrüche oder die Eskalation von Kriegen, autoritäre Umstürze oder andere flucht_migrationsauslösende Ereignisse genannt werden, die sich auf das Forschungsfeld und die Handlungsbedingungen der Forschungsteilnehmer*innen auswirken können. Das war im Fall der vorliegenden Arbeit, deren Erstellungsprozess sich von 2018 bis 2025 erstreckte, in hohem Maß der Fall. Scherr und Scherschel schrieben im Vorwort eines 2019 erschienenen Buches bereits, in Ländern des globalen Nordens sei „eine Sichtweise, die unkontrollierte Einwanderung als Bedrohung, nicht zuletzt als Gefährdung von Wohlstand und Sicherheit in den Blick rückt" (2019, S. 11), zunehmend dominant. Diese Tendenz hat sich seitdem – wenngleich nicht einheitlich und ohne Brüche und Gegenbewegungen – weiterhin verstärkt. Die politischen Verhältnisse in der Phase der Fertigstellung dieser Arbeit sind, auch in Deutschland, von einem sich zunehmend radikalisierenden Konservatismus (vgl. Strobl 2021; Pichl/Huke 2025) geprägt. Auf die in dieser Arbeit thematisierten Diskurse und Politiken um Flucht_Migration wirkt sich dies derart aus, dass weitere Verschärfungen von Exklusionsbedingungen und Beschränkungen der Rechte und Handlungsmöglichkeiten von Geflüchteten angekündigt bzw. zu befürchten sind (vgl. Georgi/Rose/Winter 2025; Bendel et al. 2025). Hierauf wird im Ausblick zum Ende der Arbeit noch einmal kurz eingegangen.

Zum besseren Verständnis der Arbeit im Zusammenhang mit der angesprochenen Dynamik des Forschungsfeldes sei an dieser Stelle angemerkt, dass ich bei der Analyse von Interviewdaten in der Regel versucht habe, relevante Kontextbedingungen (z. B. Rechtslage und Rechtsprechung) zum Stand des Erhebungszeitpunkts zu berücksichtigen, im Sinne von Handlungsbedingungen der jeweiligen Akteur*innen, in deren Kontext die jeweiligen Aussagen in den Interviews zu betrachten sind. Wenn sich nach der Erhebung im Forschungszeitraum diesbezüglich potenziell relevante Änderungen ergeben haben, habe ich diese darüber hinaus soweit möglich berücksichtigt. Die Entwicklungen im Jahr 2025 konnten, abgesehen von groben Anmerkungen in der Einleitung und im Fazit, keine Berücksichtigung mehr finden.

1.4 Zum Aufbau der Arbeit

Im Anschluss an diese Einleitung werden in *Kapitel 2* zunächst einige theoretische Zugänge vorgestellt, die zur Konturierung meines Forschungsvorhabens beigetragen haben: die systemtheoretisch basierte Charakterisierung Sozialer Arbeit als organisierte Hilfe in der funktional differenzierten Gesellschaft, die Probleme der Lebensführung ihrer Adressat*innen zum Gegenstand hat, Theorien zum beruflichen Handeln in der Sozialen Arbeit und der Regimeansatz, konkretisiert für den Kontext der hiesigen Forschung als ‚Asylregime'. In *Kapitel 3* wird der forschungsmethodologische Ansatz vorgestellt und der Forschungsprozess in seinen unterschiedlichen Schritten und Aspekten, von der Entstehung des Erkenntnisinteresses über die Datenerhebung und -analyse bis hin zur Theorieentwicklung, rekonstruiert und reflektiert. Dann folgt in *Kapitel 4* die Beschreibung des Forschungsfeldes – zunächst allgemein der Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete in Deutschland und der dort angesiedelten Angebote Sozialer Arbeit, dann konkret der untersuchten Einrichtungen in Bayern und Berlin, ihrer Akteure und räumlich-institutionellen Kontextbedingungen, um eine Grundlage für ein besseres Verständnis der nachfolgenden Datenanalyse zu schaffen. *Kapitel 5* dient der Darstellung der Ergebnisse der empirischen Datenanalyse, gegliedert nach mehreren Unterabschnitten. Im *ersten* Teil wird der Forschungsgegenstand genauer eingegrenzt, indem das berufliche Handeln der untersuchten sozialarbeiterischen Angebote allgemein, zunächst unabhängig von einem konkreten Problemkomplex als Gegenstand, beschrieben und kontextualisiert wird. Nach einer Überleitung im *zweiten* Teil wird im *dritten, vierten* und *fünften* Teil des Kapitels 5 aus der Reihe von Problemen der Lebensführung der untergebrachten Geflüchteten, die im Datenmaterial beschrieben wurden, exemplarisch jeweils ein Problemkomplex fokussiert, um davon ausgehend das Verhältnis zwischen den jeweiligen konkreten Problemen der Lebensführung, dem problemkonstituierenden (Asyl-)Regime und dem beruflichen Handeln der Sozialarbeiter*innen

in der Aufnahmeeinrichtung zu rekonstruieren: Probleme im Zusammenhang mit dem fremdbestimmten Wohnen im AnkER-Zentrum bzw. in der Aufnahmeeinrichtung (*Kapitel 5.3*), Probleme im Zusammenhang mit Gesundheit und Gesundheitsversorgung (*Kapitel 5.4*) sowie Probleme im Zusammenhang mit Abschiebungen und ‚deportability', also dem prekären Zustand der ‚Abschiebbarkeit' (*Kapitel 5.5*). In *Kapitel 6* wird die Datenanalyse dahin gehend erweitert, dass ein bestimmter Aspekt daraus fokussiert und vertieft wird: die konfliktiven Mandatsgefüge, in denen sich die Soziale Arbeit im untersuchten Kontext bewegt, Vorgaben und Regeln, die den Auftrag der Inklusionsvermittlung an die Sozialarbeitenden begrenzen, und der Umgang der Sozialarbeitenden mit diesen (staats- und/oder organisationsseitigen) Begrenzungen. Dabei werden die Mandatsdebatte im wissenschaftlichen Fachdiskurs Sozialer Arbeit sowie weitere theoretische Perspektiven als Reflexionsfolien in die Analyse eingebunden. Daran anschließend wird in *Kapitel 7* eine Antwort auf die Forschungsfragen formuliert, indem die einzelnen Kapitel, die jeweils einen Erkenntnisgewinn beigetragen haben, darauf fokussiert zusammengefasst werden und das daraus entwickelte theoretische Modell skizziert wird. In *Kapitel 8* folgt abschließend ein Fazit.

2 Theoretische Zugänge

Im Folgenden werden nun zunächst einige theoretische Zugänge vorgestellt, die bei der Konturierung meines Forschungsinteresses, der *Formulierung meiner Forschungsfragen* und der Datenanalyse – im Sinne von *theoretisch sensibilisierenden Konzepten* (vgl. Blumer 1954, S. 7; Strauss/Corbin 1996, S. 25 f., 31–35) – eine bedeutende Rolle eingenommen haben. Inwiefern diese sensibilisierenden Konzepte (erst) im Zuge des Forschungsprozesses, in (früheren Phasen der) Auseinandersetzung mit den Daten, stärker gewichtet wurden, wird in Kapitel 3.2 (Rekonstruktion des Forschungsprozesses) deutlicher werden.

Später in Kapitel 6 werden einige weitere theoretische Ansätze vorgestellt, die zusätzlich als sensibilisierende Konzepte zur *Beantwortung* der Forschungsfragen herangezogen wurden. Ich habe mich damit für eine Darstellungsform entschieden, die Skizzierung von einbezogenen theoretischen Konzepten an verschiedenen Stellen in der Arbeit einzuflechten, entsprechend ihrer jeweiligen sensibilisierenden Bedeutung in den jeweiligen Phasen des Forschungsprozesses (vgl. Breuer 2021, S. 215), ohne dass damit eine eindeutige zeitliche Abfolge des Lesens und Integrierens suggeriert werden soll.

2.1 Soziale Arbeit als organisierte Hilfe in der funktional differenzierten Gesellschaft, die Probleme der Lebensführung zum Gegenstand hat

Meine erste Forschungsfrage fragt nach dem Beitrag Sozialer Arbeit zur Bewältigung von *Problemen der Lebensführung* von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen.

Mit dem Bezug auf „Probleme der Lebensführung" als Gegenstand der Sozialen Arbeit beziehe ich mich auf eine theoretische Perspektive, die seit den 2000er Jahren von verschiedenen Autor*innen mit Bezügen zur Systemtheorie nach Niklas Luhmann (weiter-)entwickelt wurde (z. B. Albert Scherr, Michael Bommes, Jan V. Wirth, Helen Breit).[4] So charakterisieren Bommes und Scherr Soziale Arbeit als „organisierte Hilfe, die auf Probleme der Lebensführung in der modernen Gesellschaft bezogen ist" (Bommes/Scherr 2012, S. 208): Soziale Arbeit sei nicht direkt mit sozialen Ungleichheiten und sozialen Problemen befasst, „sondern mit

4 Andere Autor*innen haben in ihrer Theoriebildung mit dem Begriff der ‚Lebensführung' mit weniger expliziten systemtheoretischen Bezügen gearbeitet (vgl. Breit 2024, S. 41 ff.; Lambers 2020, S. 200 ff.). Diese werden aber vorliegend ausgeklammert, weil mir für den Kontext meiner Forschung der Zusammenhang von ‚Problemen der Lebensführung' mit ‚Inklusions-/Exklusionsverhältnissen' zentral erschien.

den direkten und indirekten Auswirkungen gesellschaftlicher Strukturen und Dynamiken auf die Lebensführung von Individuen, Familien und sozialen Gruppen" (ebd., S. 208). ‚Probleme der Lebensführung' definieren sie knapp als „Lebensbedingungen und Praktiken, die von relevanten gesellschaftlichen Akteuren und/oder von den Betroffenen selbst als problematisch betrachtet werden" (ebd., S. 31). Vor dem gesellschaftstheoretischen Hintergrund soziologischer Systemtheorie gehen sie davon aus, dass

> „Probleme der Lebensführung ihre gesellschaftsstrukturelle Grundlage darin haben, dass Lebensführung in der modernen Gesellschaft in hohem Maß von der Teilnahme an Leistungen der gesellschaftlichen Teilsysteme abhängig, der Zugang zu diesen Leistungen aber nicht garantiert ist. […] Wer sich den Teilnahmebedingungen der gesellschaftlichen Teilsysteme […] nicht anpassen kann oder will, gerät mit hoher Wahrscheinlichkeit in eine Situation der Hilfsbedürftigkeit und wird unter Bedingungen von Wohlfahrtsstaatlichkeit zu einem Fall für die Soziale Arbeit." (Bommes/Scherr 2012, S. 208 f., vgl. auch ebd.: 115)

Hilfen Sozialer Arbeit sind folglich „auf die Auswirkungen sozialer Probleme auf die Lebensführung von Individuen, Familien und sozialen Gruppen ausgerichtet" (Scherr/Ziegler 2021, S. 142). Dabei besteht Hilfe in Form Sozialer Arbeit nicht primär in der Gewährung eigener Leistungen; vielmehr ist sie auf die Vermittlung von Zugängen zu Teilsystemen und Organisationen, in denen ein jeweiliger Bedarf befriedigt wird (vgl. Bommes/Scherr 2012, S. 124), sowie „auf die Vermeidung drohender und die Bearbeitung vollzogener Exklusionen ausgerichtet" (ebd., S. 145). Bommes und Scherr beschreiben die Funktion Sozialer Arbeit in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern daher abstrahierend als „Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung durch die organisierte Bereitstellung von Hilfe" (ebd., S. 201). Sie betonen den engen Zusammenhang zwischen Sozialer Arbeit als organisierter Hilfe in der modernen, funktional differenzierten Gesellschaft und dem nationalstaatlich verfassten Wohlfahrtsstaat und charakterisieren Soziale Arbeit vor diesem Hintergrund als „*Zweitsicherung* im Wohlfahrtsstaat" (ebd., S. 152, Herv. i. O.): „Der Sozialen Arbeit fällt im Wohlfahrtsstaat subsidiär zu den modernen Sozialversicherungseinrichtungen die Zuständigkeit für solche Fälle und Aspekte von Hilfsbedürftigkeit zu, die als nicht bzw. nicht hinreichend mit den Mitteln der generalisierten Auffangmechanismen der sozialen Sicherungssysteme versorgt gelten." (ebd., S. 182) Soziale Arbeit entwickelt Theorien über die Ursachen und Bedingungen von Hilfsbedürftigkeit (z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, Erziehungsprobleme, Obdachlosigkeit) und leitet hieraus ihre Interventionskonzepte und Methoden über jeweils angemessene Hilfeformen ab (vgl. ebd., S. 181 f.). Sie zielt darauf, Zugänge zu jenen Bereichen und Ressourcen zu vermitteln, durch die jeweilige Bedarfe gedeckt werden können (z. B. Arbeit, Therapie, Recht, Beratung) (vgl.

ebd., S. 188). Soziale Arbeit ist *organisierte* Hilfe: Sie „ist eine Leistung, die Organisationen mit ihren Mitteln – einschließlich personaler Ressourcen – auf der Grundlage rechtlicher Vorgaben und organisationsinterner Festlegungen erbringen" (ebd., S. 188). Interaktionen zwischen Sozialarbeiter*innen und ihren Adressat*innen „finden in Organisationen als eigenständigen Sozialsystemen statt bzw. sind durch sie gerahmt" (ebd., S. 188). Anders als in der vormodernen Armenfürsorge sind Form und Inhalt von Hilfe nicht mehr (primär) von Motiven und Möglichkeiten individueller Helfer*innen abhängig, Hilfe ist abgelöst von individueller Hilfsbereitschaft erwartbar (vgl. ebd., S. 188). Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen stecken einen Horizont legaler und als legitim erachteter Handlungsmöglichkeiten ab; aber sie legen nicht fest, wie konkret zu handeln ist (vgl. ebd., S. 197), „sie determinieren nicht den Entscheidungsprozess der Organisationen Sozialer Arbeit, sondern definieren einen Kontingenzraum und damit verbundene Unsicherheiten" (ebd., S. 194).

Scherr zufolge bietet die soziologische Systemtheorie im Anschluss an Luhmann zwar eine Grundlage für „eine hinreichend komplexe Analyse des Verhältnisses von Gesellschaft und Individuum" (Scherr 2004, S. 56), stelle jedoch keine ausreichende Grundlegung für die Theorie der Sozialen Arbeit zur Verfügung:

> „Soziale Arbeit benötigt darüber hinaus eine solche Theorie der Lebensführung in der modernen Gesellschaft, die in der Lage ist aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen Inklusionen und Exklusionen zu einer solchen Hilfsbedürftigkeit führen, die Leistungen der Sozialen Arbeit veranlasst und worin die Möglichkeiten und Grenzen solcher Leistungen liegen." (Scherr 2004, S. 56 f.)

An diese theoretische Perspektive schließt Jan V. Wirth mit seiner Arbeit explizit an (vgl. Wirth 2015a, S. 19). Wie Scherr geht er davon aus, dass der zentrale Problemfokus der Sozialen Arbeit „lebenspraktische Probleme sind, die in komplexer Weise mit den Strukturen und Dynamiken der Gesellschaft zusammenhängen" (Scherr 2007, S. 70; vgl. Wirth 2015a, S. 110).

Auch Wirth nutzt die soziologische Systemtheorie, die v. a. von Luhmann geprägt wurde, als, wie er schreibt, „Steinbruch an Kenntnissen und Erkenntnissen" mit dem Ziel der Arbeit an einer „Theorie-Skulptur der Lebensführung in ihren ersten Grundzügen" (Wirth 2015a, S. 28). Die in manchen sozialwissenschaftlichen Theorieansätzen vorgenommene Unterscheidung zwischen ‚individueller' und ‚sozialer' Lebensführung lasse sich nicht aufrechterhalten, da „das Handeln eines Individuums immer einen – wie auch jeweils – sozial mithergestellten Sinnverweis mitführt" (ebd., S. 36): „Jedes Handeln ist aus dieser Perspektive sozial orientiertes Handeln, weil es sich am – wann auch jeweils stattgefundenen – Handeln Anderer sinnhaft orientiert" (ebd., S. 37). Mit ‚Lebensführung' meint Wirth einen „nur sozial herstellbaren Sachverhalt, der gleichwohl mit Bezug auf das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft bzw. Gesellschaft und Individuum

und, je nach Bedarf, auf das Verhältnis von biologischen, insbesondere aber psychischen und sozialen Systemen als sinnverarbeitenden Systemen hin zu beschreiben ist" (ebd., S. 37 f.).

Wirth untersucht eine Auswahl von verbreiteten Theorieansätzen Sozialer Arbeit dahin gehend, wie in diesen „der Gegenstand Sozialer Arbeit hinsichtlich des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft konstruiert wird" (Lambers 2020, S. 188). Aus dieser Analyse leitet er seine Perspektive auf den Gegenstand Sozialer Arbeit als ‚Probleme der Lebensführung' ab (vgl. ebd., S. 188 f.). ‚Probleme der Lebensführung' begreift Wirth „als Folge ungünstiger Inklusions-Exklusions-Verläufe des Individuums bezüglich der für die ‚Lebensführung' notwendigen funktionalen Systeme der Gesellschaft" (Wirth 2015a, S. 121), als „Probleme und Krisen des alltäglichen Arrangierens, der sinnhaften Vermittlung, der Anschlüsse und Übergänge zwischen verschiedenen, funktional und räumlich-zeitlich differenzierten dynamischen Inklusionen und Exklusionen in/aus gesellschaftlichen Teilsystemen mit ihren teils hoch widersprüchlichen Anforderungen" (ebd., S. 121). Aus dieser Perspektive würden „Begrenzungen bzw. Blockierungen von Zugängen zu gesellschaftlichen Teilsystemen (im Sinne von Exklusion) und die Verteilung von für die ‚Lebensführung' notwendigen Ressourcen und Kapitalien durch die gesellschaftlichen Teilsysteme (im Sinne von Inklusion) […] empirisch konkret beobachtbar" (ebd., S. 120 f.).

Helen Breit setzt sich in ihrer Dissertation ausführlich mit verschiedenen Konzepten der ‚Lebensführung' (und verwandten Begriffen), insbesondere im Kontext der Sozialen Arbeit, auseinander. Deren verbindendes Element sieht sie darin, dass sie „das Zusammenspiel gesellschaftlicher Bedingungen und des jeweiligen Umgangs mit diesen Bedingungen im alltäglichen Leben in den Blick nehmen" (Breit 2024, S. 60). Es sei von besonderer Bedeutung, bei der Analyse von Lebensführung „die gesellschaftlichen Bedingungen, die diese ermöglichen bzw. begrenzen, in den Blick zu nehmen" (ebd., S. 63), was u. a. durch die Betrachtung durch Inklusions- und Exklusionsverhältnisse geschehen könne. Lebensführung werde einerseits von *gesellschaftlichen Verhältnissen* beeinflusst, andererseits aber durch *handlungsfähige Subjekte* hergestellt, sei also „eine aktive Leistung der Bewältigung unterschiedlicher Anforderungen im Lebensverlauf" (ebd., S. 98). Eine Beschreibung von *Problemen* der Lebensführung, so Breit in Anknüpfung an Scherr, Bommes/Scherr und Wirth, sei abhängig von der Beobachtungsperspektive sowie dem damit verbundenen (normativen) Maßstab zur Beurteilung einer gelingenden und/oder sozial akzeptierten Lebensführung (vgl. ebd., S. 98). Die *subjektive* Beurteilung der Lebensführung als ‚gelingend' oder ‚problematisch' könne nur aus der Perspektive der jeweiligen Individuen erfolgen, wobei bei dieser subjektiven Bewertung auch Anpassungsprozesse an die objektiven Lebensmöglichkeiten eine Rolle spielen könnten (vgl. ebd., S. 99). Darüber hinaus werde Lebensführung von anderen Akteuren, mit unterschiedlichen Beobachtungspositionen und Maßstäben, normativ bewertet (vgl. ebd.,

S. 99; Bommes/Scherr 2012, S. 131). Da Lebensführung das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Bedingungen und dem Handeln der Subjekte beschreibt, können auch Probleme der Lebensführung „sowohl Lebensbedingungen als auch Praktiken beschreiben" (Breit 2024, S. 117) – wiederum in Abhängigkeit von der Beobachtungs- und Beurteilungsperspektive.

Breit differenziert, dass Probleme der Lebensführung mehr oder weniger isoliert in einzelnen Lebensbereichen auftreten könnten, sich aber auch in problematischer Weise auf andere Lebensbereiche oder Lebensphasen auswirken könnten (vgl. ebd., S. 103), bis hin zu „Exklusionsverdichtungen" (ebd., S. 102). Inklusion und Exklusion können eine räumliche Dimension haben; so werden Asylunterkünfte als Beispiel für Formen „exkludierender Inklusion" (ebd., S. 102 f.) bzw. „inkludierende[r] Exklusion" (Wirth 2015a, S. 264) bezeichnet, also für „das Aufbauen geschlossener Räume, die von der Gesellschaft abgetrennt sind, sich jedoch innerhalb der Gesellschaft befinden" (ebd., S. 264).[5]

Aus der Beobachtungsperspektive des modernen Wohlfahrtsstaates werde Lebensführung etwa dann problematisiert, wenn Individuen und Familien zur Lebensführung von der Teilnahme an gesellschaftlichen Teilsystemen abhängig sind, deren Teilnahmebedingungen aber nicht erfüllen können oder wollen und so in eine Situation der *Hilfsbedürftigkeit* geraten (vgl. Bommes/Scherr 2012, S. 208 f.). Unter wohlfahrtsstaatlichen Bedingungen werde hierauf mit dem Aufbau von sozialen Sicherungs- und Kompensationssystemen reagiert, die Inklusionsbereitschaft fördern und -chancen sichern sowie die Folgewirkungen von Exklusionen abfedern sollen (vgl. Breit 2024, S. 99; Scherr 2019, S. 9 f.). Eine Form dieser wohlfahrtsstaatlichen Reaktionen auf Probleme der Lebensführung, insbesondere bei kumulativen Exklusionen/Exklusionsrisiken, sind unterschiedlichste Hilfs- und Unterstützungsangebote in Form von Sozialer Arbeit (vgl. Breit 2024, S. 104; Bommes/Scherr 2012, S. 131), denen – abstrakt gesprochen – die Aufgabe „Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung" (Bommes/Scherr 2012, S. 201) zukommt (siehe oben). Dabei werden auch Hilfen in Form von Sozialer Arbeit nicht voraussetzungslos gewährt, vielmehr werden durch rechtliche

5 Die Begrifflichkeiten zeigen, dass „die Unterscheidung Inklusion/Exklusion in der Systemtheorie nicht normativ aufgeladen ist" (Scherr 2019, S. 7), also dass ‚Inklusion' keineswegs immer (normativ positiv konnotiert) mit sozialer Teilhabe und ‚Exklusion' (normativ negativ konnotiert) mit sozialer Ausgrenzung und Problemen der Lebensführung korrelieren. Vielmehr kann die Inklusion in bestimmte Teilsysteme und Organisationen (z. B. Abschiebegefängnisse, AnkER-Zentren) mit zahlreichen Exklusionseffekten verbunden sein. Umgekehrt können Exklusionen je nach Kontext für die Lebensführung völlig unproblematisch sein; Beispiele wären etwa die Nicht-Teilnahme am Arbeitsmarkt durch sehr vermögende Personen, die auch ohne Erwerbsarbeit über Kaufkraft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche auf dem Warenmarkt verfügen, oder, je nach sozialem und gesellschaftlichem Kontext, die freiwillige Selbstexklusion von Religion (vgl. ebd.). Dennoch bezieht sich ‚Inklusion' im Kontext dieser Arbeit in erster Linie auf den Zugang zu gesellschaftlichen Teilsystemen und Organisationen, in denen für die Lebensführung zentrale Ressourcen verwaltet werden.

Vorgaben sowie durch die Organisationen, in denen Soziale Arbeit erbracht wird, Bedingungen für deren Inanspruchnahme festgelegt (vgl. Breit 2024, S. 112 f.).

In der vorliegenden Forschungsarbeit wird das Augenmerk erstens darauf gelegt, inwiefern von welchen Akteur*innen Probleme der Lebensführung beschrieben werden, insbesondere aus der Perspektive von in Aufnahmeeinrichtungen wohnenden Geflüchteten und von in Aufnahmeeinrichtungen arbeitenden Sozialarbeitenden. Zweitens wird untersucht, welche Zusammenhänge zwischen den geschilderten Problemen der Lebensführung und Inklusions-/Exklusionsbedingungen der jeweils relevanten Teilsysteme (hier zusammenfassend als ‚(Asyl-)Regime' gefasst, siehe unten) rekonstruiert werden können – einerseits wiederum aus der Perspektive der jeweiligen Akteur*innen, andererseits anhand weiterer verfügbarer Studien und Daten. Es wird drittens der Frage nachgegangen, wie das berufliche Handeln konkret auf diese Probleme der Lebensführung und Exklusionsverhältnisse reagiert, welchen Beitrag viertens dieses berufliche Handeln zur Bewältigung der Probleme der Lebensführung leistet und inwiefern fünftens Bedingungen im Rahmen des (Asyl-)Regimes auf das berufliche Handeln fördernd oder begrenzend einwirken.

Zuletzt noch eine Anmerkung zur Begriffsverwendung: Ich verwende an mehreren Stellen in der Arbeit „Inklusionsvermittlung" als Kurzformel für die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit „Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung" (Bommes/Scherr 2012, S. 201). Dies dient der sprachlichen Vereinfachung, erscheint mir aber auch inhaltlich vertretbar, wie ich hier begründen möchte. Inklusionsvermittlung, Exklusionsvermeidung und Exklusionsverwaltung sind m. E. nur in einigen Fällen analytisch klar voneinander zu unterscheiden, in den meisten Fällen gehen sie ineinander über. Dies will ich anhand einiger Beispiele aus den Daten dieser Forschung[6] veranschaulichen:

- Wenn ein*e Sozialarbeiter*in nach der Ablehnung der Kostenübernahme für eine Krankenbehandlung für eine*n Adressat*in durch das Sozialamt *Spendenmittel akquiriert*, um die Behandlung (trotz der Exklusionsentscheidung) doch noch zu ermöglichen, dann handelt es sich zunächst um das *Scheitern einer Inklusionsvermittlung* aufgrund der Zugangsbedingungen des Gesundheitssystems im Asylkontext und in der Folge um Bemühungen um *Inklusionsvermittlung unter Exklusionsbedingungen*.
- Wenn ein*e Sozialarbeiter*in eine Adressatin dabei unterstützt, einen Antrag auf eine Auszugserlaubnis aus dem AnkER-Zentrum zu stellen, dann könnte man von einem Versuch der „*Exklusionsvermittlung*" (gewünschte Exklusion aus dem AnkER-Zentrum) sprechen, die zugleich mit *Inklusionsvermittlung* (Inklusion in eine Gemeinschaftsunterkunft oder den Wohnungsmarkt) verbunden ist. Um Inklusionsvermittlung handelt es sich hierbei auch insofern, als das Wohnen im AnkER-Zentrum mit zahlreichen Einschränkungen

6 Alle hier genannten Beispiele werden im Datenanalyseteil der Arbeit näher ausgeführt.

verbunden ist und der Wunsch nach „Exklusion“ aus dem AnkER-Zentrum daher einhergeht mit der Hoffnung auf verbesserte Inklusionschancen (z. B. bzgl. Bildung, soziale Kontakte).

- Wenn eine*e Sozialarbeiter*in einen Adressaten nach einem ablehnenden Asylbescheid dabei unterstützt, *anwaltliche Vertretung* zu finden, dann handelt es sich um *Inklusionsvermittlung* (Zugang zum Recht) mit dem mittelbaren Ziel der *Exklusionsvermeidung* (Vermeidung von Ausreisepflicht und Abschiebung).
- Bei der *Vermittlung von Kirchenasyl* geht es um *Exklusionsvermeidung* (also die Vermeidung einer Abschiebung aus Deutschland, die mit Exklusionen aus zahlreichen systemischen Zusammenhängen einhergeht) *durch* die (vorübergehende) *Inklusionsvermittlung* in eine Organisation (eine *Kirchengemeinde*). Dies geht zugleich einher mit der Hoffnung auf die Eröffnung von Inklusionschancen hinsichtlich Asyl- und/oder Aufenthaltsrecht, etwa in ‚Dublin‘-Fällen durch die Inklusion ins nationale Asylsystem durch die Anerkennung eines Härtefalldossiers durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch das Überstehen der Überstellungsfrist, oder durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen.
- In Situationen, in denen die *Abschiebung* einer Adressatin aus der Sammelunterkunft *verhindert* wird (z. B. weil das Unterkunftspersonal der Polizei den Zutritt oder Informationen über den Wohnraum verwehrt), geht es zunächst unmittelbar um *Exklusionsvermeidung*. Hieran können sich aber weitere Bemühungen um asyl- und/oder aufenthaltsrechtliche *Inklusionsvermittlung* bzw. „Arbeit[en] am Gegenobjekt Bleibeperspektive“ (Küffner 2022, S. 182) anschließen.
- Wenn ein*e Sozialarbeiter*in akut abschiebungsbedrohten Bewohner*innen rät, eine *Tasche zu packen*, die sie dann im Fall einer Abschiebung nur noch greifen müssen, dann handelt sich um *Exklusionsverwaltung*, also um die „Verschaffung von Möglichkeiten, Exklusionen zu ertragen und ihre Übertragungswirkungen auf andere Lebensbereiche zu verhindern oder einzugrenzen“ (Bommes/Scherr 2012, S. 249). In diesem Fall treten die Aspekte Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung deutlich in den Hintergrund.

Meines Erachtens kann man die meisten Handlungen, die auf *Inklusionsvermittlung* und/oder *Exklusionsvermeidung* zielen, im Kontext der Sozialen Arbeit in Sammelunterkünften für Geflüchtete plausibel *auch* als *Exklusionsverwaltung* bezeichnen, da ihre Lebenslagen in vielen Fällen derart *durch Exklusionsbedingungen geprägt* sind, dass Hilfen darauf zielen, „eine an jeweiligen rechtlichen und normativen Standards als zumutbar geltende Lebensführung unter Exklusionsbedingungen [zu] ermöglichen“ (Bommes/Scherr 2012, S. 248).[7] Dies ist gemeint,

7 Den Ausführungen bei Bommes/Scherr (2012, S. 144 f., 248 f.) ist zu entnehmen, dass ‚Exklusionsverwaltung‘ von ihnen keineswegs als ein (normativ negativ konnotierter) Gegensatz

wenn im Laufe dieser Arbeit von Bemühungen um *(Teil-)Inklusionsvermittlung unter exkludierenden Bedingungen* die Rede ist. Die Beispiele zeigen, dass sich die drei Bestandteile der Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit „Exklusionsvermeidung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsverwaltung" (Bommes/Scherr 2012, S. 201) in vielen Fällen überschneiden. Mit Blick auf den Gesamteindruck des Datenmaterials scheint mir, wie im Datenanalysekapitel deutlich werden wird, der Begriff der *Inklusionsvermittlung* am ehesten verallgemeinerungsfähig, um die *Zielrichtung* des beruflichen Handelns in der vorliegenden Studie zu beschreiben, wobei es in vielen Fällen *zugleich* um Exklusionsvermeidung und/oder Exklusionsverwaltung geht und in einigen Fällen das berufliche Handeln *nicht* auf Inklusionsvermittlung ausgerichtet ist.

2.2 Berufliches Handeln und konflikttheoretische Perspektiven in der Sozialen Arbeit

In dieser Arbeit untersuche ich *berufliches Handeln* von Sozialarbeiter*innen als eine spezifische Form *sozialen Handelns*. Soziales Handeln wurde von Max Weber definiert als ein menschliches Verhalten (Tun, Unterlassen oder Dulden), „welches seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist" (Weber 2013, S. 149). Mit dem beruflichen Handeln untersuche ich eine Form des Handelns, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit ausgeübt wird. Unter *Beruf* versteht Max Weber „jene Spezifizierung, Spezialisierung und Kombination von Leistungen einer Person […], welche für sie Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- oder Erwerbschance ist" (ebd., S. 339). Damit ist der Begriff des Berufs, so Helsper, „an Erwerbsarbeit gebunden, und zwar in einer kontinuierlichen Form – also nicht als sporadische oder unstete – sondern als fortwährende" (Helsper 2021, S. 52). Darüber hinaus bestimmt Helsper, aufbauend auf Webers Begriffsdefinition, Berufe als „gesellschaftlich spezialisierte Arbeitsvollzüge, die mit einem Zertifikat normiert sind, so dass spezifische Personen, mit spezialisierten Kenntnissen, Wissensbeständen und Praxen, legitimiert sind, spezielle Tätigkeiten auszuüben" (ebd., S. 52).

Eine Unterform des beruflichen Handelns ist das *professionelle Handeln*:

---

zu ‚Inklusionsvermittlung', etwa analog zu ‚kontrollierenden' und ‚helfenden' Aspekten beruflichen Handelns, verstanden wird, sondern Exklusionsverwaltung, Inklusionsvermittlung und Exklusionsvermeidung „in eben diesem Dreiklang als Aufgaben Sozialer Arbeit zu verstehen sind" (Breit 2025, S. 641). Dennoch wird der Begriff wiederholt im Sinne eines solchen Gegensatzes rezipiert (vgl. Eichinger/Schäuble 2018a, S. 106; Feneberg 2019, S. 36; Kattein et al. 2023, S. 165). Möglicherweise könnte alternativ der Begriff der „Exklusionsbewältigung" (Scherr 2004, S. 65) geeignet sein, derartigen (Miss-)Verständnissen vorzubeugen.

„Professionen wären […] als jene Formen des beruflichen Handelns zu bestimmen, die mit der stellvertretenden Krisenlösung für Personen betraut sind, wobei sich die Krise auf zentrale Werte bezieht: etwa auf Gesundheit, psychische Integrität, auf Gerechtigkeit, soziale Teilhabe bzw. Inklusion und Bildung. Das Ziel des professionellen Handelns wäre, die Autonomie der Lebenspraxis und die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit ihrer KlientInnen zu ermöglichen oder – soweit wie möglich – wiederherzustellen. Dies ist nur durch die aktive Mitwirkung der Klientel von Professionen möglich. Diese stellvertretende Bearbeitung existenzieller Krisen und deren Lösung […] ist notwendigerweise interaktions- und kommunikationsbasiert und damit auf die Interaktion zwischen Anwesenden angewiesen […].

Berufliche Handlungsvollzüge […] wären also dann professionell zu nennen und die derart Tätigen als *Professionelle* zu bezeichnen, wenn die interaktiven Bezüge mit ihrem Gegenüber diese Strukturlogik aufweisen." (Helsper 2021, S. 55)

Daraus ist nicht zu folgern, dass jedes berufliche Handeln von Professionellen immer auch als professionelles Handeln zu bezeichnen wäre:

„Zwar wäre Professionalität notwendigerweise an den Typus professionellen Handelns gebunden, aber nicht jedes berufliche Handeln von Professionellen wäre auch als professionell im Sinne von Professionalität zu kategorisieren. Von Professionalität wäre vielmehr dann zu sprechen, wenn Professionelle über die entsprechenden Voraussetzungen – also über verschiedene Wissensformen, insbesondere wissenschaftlich gesichertes und feldspezifisches Wissen, erfahrungsgesättigte Praxen und Handlungsmuster, (selbst)reflexive Fähigkeiten, soziale Kompetenzen und Routinen der Interaktions- und Beziehungsgestaltung, verstehende Kompetenzen der Sinnerschließung des Anderen und des Fallverstehens, um nur Einiges zu nennen […] – verfügen, die sie in konkreten sozialen professionellen Situationen interaktiv zur Geltung zu bringen vermögen. Das wiederum impliziert, dass die gesellschaftlichen, institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen ihres Handelns so ausgestaltet sein müssen, dass dies in der Regel auch möglich werden kann bzw. das Handeln nicht so belastet oder widersprüchlich gerahmt ist, dass Scheitern eher wahrscheinlich ist. Professionalität würde sich also immer erst im konkreten interaktiven Vollzug des Handelns in den Professionellen-KlientInnen-Beziehungen erweisen und ergeben." (Helsper 2021, S. 56)

Aus diesem Grund sind meine Forschungsfragen auf die Untersuchung von *beruflichem Handeln*, nicht von *professionellem Handeln,* gerichtet. Denn in den Blick genommen werden soll, vereinfacht gesagt, potenziell alles, was Sozialarbeiter*innen (im Untersuchungskontext) *als Sozialarbeiter*innen*, also im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, *tun*. Ob derartige berufliche Handlungen jeweils auch als professionelle Handlungen zu qualifizieren wären oder nicht, weil im jeweiligen Fall die entsprechenden Voraussetzungen bzw. die notwendigen

gesellschaftlichen, institutionellen und/oder organisatorischen Rahmenbedingungen nicht vorliegen, wäre ein eigener Interpretations- und Analyseschritt. Das Professionelle im beruflichen Handeln von Sozialarbeitenden wäre dementsprechend nicht per se vorauszusetzen, sondern erst empirisch zu rekonstruieren (vgl. ebd., S. 56).[8]

Wenn ich in meiner Untersuchung nach dem beruflichen Handeln von Sozialarbeitenden frage, nach seinem Beitrag zur Bewältigung von Problemen der Lebensführung sowie nach den strukturellen Bedingungen, die auf dieses berufliche Handeln einwirken, so geraten auch *Handlungsmethoden* Sozialer Arbeit in den Blick der Analyse. Galuske und Müller verstehen unter Methoden allgemein gesprochen „eine begründete, wissensbasierte Anleitung zum planvollen, strukturierten Vorgehen zur Erreichung eines avisierten Ziels" (Galuske/Müller 2012, S. 588). Staub-Bernasconi bezeichnet Handlungsmethoden vereinfacht „als Antwort auf die Wie-Frage" (Staub-Bernasconi 2018, S. 271), also die im Rahmen professionellen Handelns stets zu klärenden Frage, *wie* eine angestrebte Veränderung herbeigeführt werden soll (vgl. ebd., S. 235). In Methodenlehren Sozialer Arbeit werden Methoden beansprucht „als Formen der Verschränkung von wissenschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis" (Bommes/Scherr 2012, S. 299). Als ‚klassische Methoden' der Sozialen Arbeit gelten Einzelfallhilfe, Gruppenpädagogik und Gemeinwesenarbeit (vgl. ebd., S. 299). In den letzten Jahrzehnten hat sich aber das Methodenspektrum im Feld Sozialer Arbeit erheblich ausdifferenziert und erweitert, auch als Reaktion auf die Ausweitung ihres Adressat*innen- und Aufgabenspektrums sowie auf in anderen disziplinären und beruflichen Kontexten entwickelte Interventionsformen (etwa der Psychotherapie), die sie aufgreift (vgl. ebd., S. 300). Aus dieser Ausdifferenzierung und Erweiterung folgt: „Was SozialarbeiterInnen methodisch können, ist faktisch heterogen und von jeweiligen Spezialisierungen abhängig. Was sie können sollen, ist fachlich umstritten." (ebd., S. 300 f.)

8 In der Forschung wurde verschiedentlich betont, dass die Rahmenbedingungen im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen eine besondere Herausforderung für professionelles Handeln darstellen. Exemplarisch schreiben Scherr von einer zugespitzten „Diskrepanz zwischen den Idealen der Profession und ihrem normativ fundierten Selbstverständnis einerseits, und den faktischen Grenzen, die aus ihrer Einbindung in die Strukturen des nationalen Wohlfahrtsstaates resultieren" (2015a, S. 17), Täubig vor dem Hintergrund eines konstatierten „Widerspruch[s] zwischen professioneller Sozialer Arbeit und den asylrechtlichen Rahmenbedingungen" von „einer besonders zugespitzten Situation des doppelten Mandats" (2021, S. 1026), und Kattein et al. „von einer Dauerkrise für die Profession und Professionalität" (2023, S. 155). Auch das Positionspapier „Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften" nimmt die Feststellung einer Diskrepanz zwischen dem professionsethisch und fachlich Gebotenen und dem rechtlich und praktisch Nahegelegten zum Ausgangspunkt (vgl. Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016, S. 2).

In dieser Arbeit soll daher empirisch in den Blick genommen werden, was Sozialarbeitende in Geflüchtetenunterkünften, in Reaktion auf bestimmte Probleme der Lebensführung, mit denen sie im Kontext ihrer Arbeit konfrontiert sind, *(methodisch) konkret tun*. Dabei sollen insbesondere auch die „spezifischen Strukturbedingungen methodischen […] Handelns in der Sozialen Arbeit" (Braches-Chyrek 2019, S. 7) analysiert werden. Galuske und Müller betonen, „[a]ngesichts der Komplexität gesellschaftlicher, institutioneller, situativer und personeller Einflussfaktoren" (Galuske/Müller 2012, S. 587) auf Handlungssituationen Sozialer Arbeit sei zu fragen, unter welchen strukturellen Bedingungen und wie sich methodische Interventionen in Kontexten Sozialer Arbeit vollzögen. Und es soll in den Blick genommen werden, auf *welchen Ebenen* sozialarbeiterisches Handeln ansetzt, inwiefern dabei ggf. *welche Machtquellen* (vgl. Staub-Bernasconi 2018, S. 435 ff.) benannt und eingesetzt werden und inwiefern hierum möglicherweise *Konflikte* entstehen.

Wenn einerseits gefragt wird, mit *welchem beruflichen Handeln* auf Probleme der Lebensführung reagiert, und andererseits, *welche Handlungsbedingungen* im Rahmen des Asylregimes dabei wirkmächtig werden, so soll bei der Analyse auch berücksichtigt werden, inwiefern Sozialarbeiter*innen mit ihrem beruflichen Handeln versuchen, *Einfluss auf die strukturellen Bedingungen bzw. „das (Asyl-)Regime"* zu nehmen. Dies scheint jedenfalls dann ein naheliegender Teil der Analyse zu sein, wenn davon ausgegangen wird, dass die Ursachen der Probleme der Lebensführung zu nicht unerheblichen Teilen auf strukturelle Bedingungen bzw. auf „das (Asyl-)Regime" zurückzuführen sind, wofür es anhand des Forschungsstandes sowie der im Rahmen dieser Arbeit erhobenen Daten ausreichend Belege gibt. Unter diesen Bedingungen können sozialarbeiterische Methoden, die allein auf das Individuum fokussieren, nur begrenzt wirksam zur Problemlösung beitragen (vgl. Angstenberger 2021, S. 189). Auf der Grundlage der Einschätzung, dass dies im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten häufig der Fall sei, plädiert etwa Nivedita Prasad dafür, das Methodenspektrum der Sozialen Arbeit um solche Methoden zu erweitern, die explizit auf strukturelle Veränderungen zielen, wie z. B. politische Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, Strategische Prozessführung, Whistleblowing oder die Nutzung der Berichts- und Beschwerdemechanismen des UN-Menschenrechtssystems (vgl. Prasad 2019, S. 192 ff., 2023a, 2023b, S. 21). Aufbauend auf dem Konzept der *Sozialarbeitspolitik* nach Olk et al. (1981) trägt Günter Rieger eine Vielzahl von „Methoden der Sozialarbeitspolitik" zusammen, die auf (organisationsinterne oder externe, indirekte oder direkte) politische Einflussnahme bzw. Gestaltung zielen (z. B. politische Bildung, Partizipationsförderung, politische Organisationsentwicklung, politische Aktivierung, Empowerment und Förderung von Selbstorganisierung Problembetroffener, Politikberatung, Gremienarbeit, Soziallobbying, …) (vgl. Rieger 2021, S. 58 f.). In dieser Untersuchung soll also auch berücksichtigt werden, inwiefern berufliches Handeln sich solcher oder anderer strukturbezogener Handlungsmethoden bedient oder auch nicht.